

Hintergrund zur Empfehlung Nr. 354

Das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung verlangt es, dass jeder Mensch in Österreich in der Lage sein soll, die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten tatsächlich zu nutzen, um sich effektiv gegen bereits erfolgte oder drohende Verletzungen seiner Rechte wehren zu können. Das Recht auf faktisch wirksamen Rechtsschutz ist auch in Art 13 EMRK garantiert. Die Möglichkeit einer Beschwerde an den EGMR hat noch zusätzlich die Chance eröffnet, Akte österr. Organe einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen.

Durch die seit Oktober in Kraft getretenen Verfahrensregeln des EGMR ist als „rule 39“ die Möglichkeit geschaffen worden, vor Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges beim EGMR Rechtsschutz gegen drohende Rechtsverletzungen zu suchen. Der EGMR hat nämlich die Möglichkeit, die Wirksamkeit innerstaatlicher Rechtsakte, durch die eine Verletzung von Rechten aus der EMRK bewirkt werden könnte, zu suspendieren und vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, bevor die nationalen Instanzen tätig werden.

Diese neue Möglichkeit hat in jüngster Zeit insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob in sogenannten „Dublinfällen“ Überstellungen von Asylwerbern nach Griechenland eine Verletzung des Art. 3 EMRK wären, Bedeutung erlangt.

Voraussetzung dafür, dass eine Person die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nutzen kann, ist aber, dass die betroffene Person sich über diese Möglichkeiten informieren kann. Dabei muss selbstverständlich nicht bloß auf die abstrakt bestehenden Informationsmöglichkeiten, sondern auf jene Möglichkeiten Bedacht genommen werden, die für die betroffene Person in ihrer konkreten Situation auch faktisch bestehen.

Wie der MRB bereits mehrfach festgestellt hat, ist die derzeit bestehende tatsächliche Möglichkeit von Schubhäftlingen, sich über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren, nicht ausreichend. Dieser Mangel ist im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten „rule 39“ der Verfahrensordnung des EGMR und der Frage, ob Dublin-Überstellungen von Asylwerbern nach Griechenland Art 3 EMRK verletzen, besonders deutlich zu Tage getreten.

Denn, wenn auch Österreich derzeit tatsächlich von Überstellungen nach Griechenland absieht, so erscheint es dennoch als dringend geboten, Asylwerbern, die für eine Überstellung nach Griechenland in Betracht kommen können, die tatsächliche Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren, dass sie gegen eine drohende Überstellung nach Griechenland beim EGMR Rechtsschutz suchen können.